

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 15.05.2012		
Beratungspunkt	<b>Bahnhof Donaueschingen / Sanierungsmaßnahmen - Vertrag mit DB Station &amp; Service AG</b>		
Anlagen	-		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 60-124/09 4-046/12 4-064/12	Sitzung TA-Ö GR-Ö GR-Ö	Datum 29.09.2009 24.04.2012 15.05.2012

Erläuterungen:

Am 08.05.2012 hat die DB Station & Service AG folgendes mitgeteilt:

- **Der Änderung „überwiegend“ im § 6 (1) können wir entsprechen.**
- **Nicht entsprechen können wir der Änderung in § 5 (2).**

Folgende Begründung dazu:

*„Wir schließen eine Vereinbarung der Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorentwurfsplanung) nach der HOAI ab. Im Rahmen der Leistungsphasen 1 und 2 findet eine Variantenbetrachtung statt, die mit Abschluss der Leistungsphase 2 in einer Entscheidung für eine dieser Varianten mündet. In der Leistungsphase 3 und 4 wird diese Variante und der sich daraus resultierende Planungsumgriff in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung weiter geführt. Für diese Planung erfolgt dann die Kostenberechnung, aus der sich dann die Grundlage der Ermittlung der Planungskosten in Höhe von pauschal 22 % ergibt. Grundlage der Kostenberechnung ist immer die Planung, für die wir die Plangenehmigung erwirken und die zur Ausführung kommen wird. Grundsätzlich wird für Varianten, die nach Abschluss der Leistungsphase 2 nicht weiter verfolgt wurden, keine Kostenberechnung erstellt, da es keine Notwendigkeit und keinen Sinn ergibt.“*

*Aus den vorgenannten Gründen ergibt die von der Stadt gewünschte Ergänzung im Vertrag keinen Sinn, daher ist eine Berücksichtigung nicht möglich.“*

Für die Verwaltung ist diese Argumentation nachvollziehbar. Die Verwaltung schlägt vor, den Vertrag in der am 24.04.2012 vorgelegten Fassung mit der Änderung in § 6 (1): Neue Formulierung „überwiegend“ zu verabschieden.

1 5 BM
--------------

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den am 24.04.2012 vorgelegten Vertrag mit der DB Station & Service AG über die Leistungsphasen 1 und 2 mit der erwähnten Änderung in § 6 (1) zu.

Beratung: